



# Grundsätze der kommunalen Gebührenerhebung

## Begriff

Gebühren zählen ebenso wie kommunale Beiträge und Steuern zu den öffentlichen Abgaben. Sie werden als spezielle Gegenleistung für eine Leistung der Verwaltung (**Verwaltungsgebühr**) oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung (**Benutzungsgebühr**) erhoben. Gebühren sind einmalig oder wiederkehrend zu leisten. Im Gegensatz zu den Beiträgen, die als Gegenleistung für die **Möglichkeit**, eine öffentliche Einrichtung zu nutzen, erhoben werden (z. B. § 8 Abs. 2 KAG NW), ist ein wesentliches Merkmal kommunaler Gebühren die **tatsächliche Inanspruchnahme** der kommunalen Leistung (z.B. § 4 KAG NW).

## Rechtsgrundlage

Die kommunalen Gebühren beruhen im wesentlichen auf den **Kommunalabgabengesetzen** (KAG) der Länder, benötigen als Rechtsgrundlage zusätzlich noch eine örtliche Satzung (z. B. § 2 KAG NW). Die Gemeinden sind verpflichtet, die Satzungen zu veröffentlichen. Satzungen über kommunale Gebühren müssen bestimmte **Mindestangaben** enthalten. Dazu gehören i.a. der Kreis der Gebührenschuldner, der Gebührenggegenstand, d.h. der Sachverhalt, an den die Gebührenschuld anknüpft, der Maßstab, der Gebührensatz sowie das Entstehen und die Fälligkeit der Gebühr (z. B. § 2 KAG NW). Die KAG können weitere Angaben vorschreiben.

## Grundsätze der Gebührenerhebung

Gebühren werden i. a. nach dem sog. Kostendeckungsprinzip erhoben, d.h., das veranschlagte Gebührenaufkommen soll den voraussichtlichen Kosten der Einrichtung entsprechen (z. B. § 6 Abs. 1 KAG NW). Die KAG enthalten jedoch keine erschöpfende Aufzählung der Kosten, die in die Gebührenkalkulation eingerechnet werden sollen. Diese Lücke wird auch nicht durch den Verweis auf die **nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten** geschlossen, da diese „betriebswirtschaftlichen Grundsätze“ nirgendwo allgemeinverbindlich niedergelegt werden. Grundsätzlich sind nur **sachgerechte – also betriebsbedingte – Kosten** ansatzfähig. Nicht betriebsbedingt sind bspw. Kosten, die durch die **Überdimensionierung von Anlagen** entstanden sind (Leerkosten). Alle KAG nennen ausdrücklich einzelne Kostenarten (z. B. § 6 Abs. 2 KAG NW). Dazu gehören i. a. die **Abschreibungen**. Abschreibungen können von den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** vorgenommen werden. Verschiedene Länder gestatten sie auch von den **Wiederbeschaffungszeitwerten**. Ausdrücklich genannt wird auch die **angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals**. Dies betrifft sowohl die Verzinsung des Fremd- als auch des Eigenkapitals. Sie darf lediglich auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungswerte erfolgen; zudem sind i. a. Beiträge und Zuschüsse Dritter, i.d.R. auch die bereits vorgenommenen Abschreibungen abzuziehen.

## Verteilungsmaßstäbe

Um die **Gebühren** auf die Benutzer einer kommunalen Einrichtung zu verteilen, sollte ein **Wirklichkeitsmaßstab** herangezogen werden, d.h. die Höhe der

Abgabe richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung. So kann bspw. der Wasserverbrauch mit Hilfe eines Wasserzählers verhältnismäßig einfach ermittelt werden. Ist die Ermittlung des tatsächlichen Umfangs der Inanspruchnahme aus technischen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, kann der **Wahrscheinlichkeitsmaßstab** gewählt werden, der der Wirklichkeit am besten entspricht (z.B. § 6 Abs. 3 KAG NW). Dies kann für die Abwasserbeseitigungsgebühren bspw. der Frischwasserverbrauch sein. Für die (häufig in eigenen Gesetzen geregelten) Straßenreinigungsgebühren ist bspw. der sog. Frontmetermaßstab zulässig.

## Verjährungsfristen

Die **Festsetzungsverjährung**, die mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist, beträgt vier Jahre (z.B. § 12 KAG NW i.V.m. §§ 169 f. AO), die **Zahlungsverjährung** dagegen fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist (z.B. § 12 KAG NW i.V.m. §§ 228 f. AO).

## Rechtsmittel

Die Erhebung kommunaler Abgaben ist ein Verwaltungsakt, gegen den jeder betroffene Bürger Rechtsmittel einlegen kann. Die Art der Rechtsmittel, die gegen den Bescheid eingelegt werden können, ihre Adressaten sowie die Frist, in der das Rechtsmittel eingelegt werden muß, müssen in der Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Bescheid angegeben werden (z. B. § 12 KAG NW i.V. m. § 157 AO). Fehlt diese Belehrung oder ist sie fehlerhaft, verlängert sich die Rechtsmittelfrist auf ein Jahr. Dabei kann zunächst innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Abgabenbescheids **Widerspruch** eingelegt werden (§§ 68, 70 VwGO). Der jeweilige Adressat ist der Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen. Nur wenn der Widerspruch ordnungsgemäß eingelegt wurde, kann vor dem Verwaltungsgericht eine **Anfechtungsklage** für den Fall erhoben werden, daß der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wurde. Auch sie muß fristgerecht innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescheides erhoben werden (§ 74 VwGO). Weder der Widerspruch noch die Anfechtungsklage entbinden den Abgabenschuldner von der fristgemäßen Zahlung. Er kann jedoch in beiden Fällen einen **Antrag auf Aussetzung der Vollziehung** stellen (§ 80 VwGO).

Weitere Einzelheiten der Gebührenerhebung und der Möglichkeiten, Gebührenbescheide zu überprüfen, können nachgelesen werden in der 64-seitigen Broschüre von Dr. Ulrike Kirchhoff „Abwassergebühren – Was darf die Gemeinde verlangen?“ welche für 7,95 € zuzügl. Versandkosten bei Haus & Grund Deutschland – Verlag und Service GmbH, Postfach 08 01 64, 10001 Berlin, zu bestellen ist.



**Haus & Grund**<sup>®</sup>  
Deutschland

verantwortlich: **Haus & Grund** Deutschland – Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. • Mohrenstraße 33 • 10117 Berlin • Postfach 08 01 64 • 10001 Berlin • Tel. (030) 2 02 16-0 • Fax (030) 2 02 16-555 • E-Mail: zv@haus-und-grund.net • Internet: <http://www.haus-und-grund.net> (Dr. Ki. 06/03)